

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 21. Oktober 2008

**Städtische Werke Schaffhausen (StWS),
Verordnung über die Abgabe von Wasser 2009 (VW 09),
Rahmentarifordnung Wasser 2009 (RTOW 09)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Per 1. April 2000 ist der Pauschalwasserzins durch den verursacherbezogenen Wassertarif mit den drei Komponenten Grundpreis, Leistungspreis und Arbeitspreis abgelöst worden. Die neue Tarifstruktur hatte individuelle Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden; für die Wasserversorgung selbst sollte sie jedoch nach den damaligen Berechnungen und Annahmen ertragsneutral sein. Allerdings wurde in der Vorlage an den Grossen Stadtrat vom 3. September 1996 darauf hingewiesen, dass mit den neuen Tarifen die seit der letzten Tarifanpassung am 1. Juli 1984 eingetretene Teuerung von 37,86 % nicht ausgeglichen werde und die Wasserversorgung angesichts der anstehenden grossen Investitionen auf Mehreinnahmen angewiesen sei. In einem ersten Schritt beschränkte man sich jedoch bewusst auf die Veränderung der Tarifstruktur, kündigte jedoch in einem zweiten Schritt eine Gebührenerhöhung an „da die Wasserversorgung nicht über Jahrzehnte hinweg die Teuerung auffangen und in die Anlagen investieren kann“. Dieser zweite Schritt war gemäss Vorlage von 1996 bereits für 1999 vorgesehen. Die Ablösung des Pauschalwasserzinses selbst verzögerte sich dann bis zur Jahrtausendwende, und der angekündigte zweite Schritt wurde per 1. Juli 2007 mit der TO 07.1 mit einer durchschnittlichen Erhöhung um 14 % umgesetzt.

Gemäss der Auflage der GPK wurde nur der verbrauchsabhängige Arbeitspreis angepasst. Tausend Liter Trinkwasser für 83 Rappen ist im schweizerischen

Vergleich nach wie vor äusserst günstig und nur möglich, weil unser Grundwasser in genügender Menge zur Verfügung steht und ohne Aufbereitung an die Kundschaft verteilt werden kann. Leistungspreis und Grundgebühr, welche zusammen ca. 50 % der durchschnittlichen Wasserrechnung ausmachen, wurden in der TO 07.1 unverändert übernommen.

2. Verordnung über die Abgabe von Wasser 2009 (VW 09)

Eine Totalrevision der Verordnung über die Abgabe von Wasser drängt sich auf und ist auch im Rahmen des Qualitäts-Managements von den SVGW-Auditoren (SVGW: Schweizerischer Verband des Gas- und Wasserfachs) empfohlen worden. Zudem sind einzelne Bestimmungen des alten Reglements zu wenig konkret formuliert und führten wiederholt zu Interpretationsdifferenzen. Weitere Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäss wie z. B. der Grundsatz, dass je Hauszuleitung (nur) ein Wassermesser eingebaut wird.

Die neue VW 09 entspricht in Ermangelung eines aktuelleren Musterreglementes des SVGW im Aufbau und Detaillierungsgrad der neu geschaffenen Wasserverordnung 2006 der „Energie Wasser Bern“ (ewb), unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Status der StWS und der spezifischen Schaffhauser Verhältnisse und Bedürfnisse. Mit der neuen Kunden-Definition wird auch die angestrebte Kundenorientierung der Städtischen Werke unterstrichen, ohne jedoch auf klare Rechtsverhältnisse zu verzichten.

In fünf Kapiteln und 58 Artikeln werden die Beziehung zwischen den StWS im Bereich Wasserversorgung der Stadt Schaffhausen (WSH) und den Kundinnen und Kunden, die Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser, die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der Versorgungsanlagen, die Messung des Wasserverbrauchs, die Tarifgrundsätze und die Haftung geregelt. Der Grosse Stadtrat kann das Reglement nur für die Stadt Schaffhausen erlassen. Andere Gemeinden, die zum Erschliessungsgebiet der Städtischen Werke gehören, können dieses sinngemäss übernehmen oder als für sie und ihre Einwohner ebenfalls verbindlich erklären.

2.1 Allgemeines

Bei den technischen Vorgaben wird auf die Richtlinien und Leitsätze des SVGW verwiesen, die durch eigene Werkvorschriften ergänzt werden können. Der Kreis der Kundinnen und Kunden beschränkt sich nicht mehr nur auf Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, sondern nach vertraglicher Absprache auch auf weitere Personen, z. B. Mieter eines Einfamilienhauses.

Für welche Sachverhalte eine Bewilligung der StWS erforderlich ist, wird in den entsprechenden Artikeln erwähnt. In einem speziellen Artikel sind alle bewilligungspflichtigen Sachverhalte zusammenfassend aufgelistet.

2.2 Versorgungsanlagen

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Versorgungsanlagen (Transport- und Verteilleitungen, Hydrantenanlagen etc.) und ihre Funktion festgehalten, ebenso die Zuständigkeiten und die Regelung der Eigentumsverhältnisse. Die komplexeren Verhältnisse bei den Hausanschlussleitungen werden detailliert geregelt. Neu ist die Möglichkeit, den Einbau zusätzlicher Wasserzähler für besondere Zwecke, wie beispielsweise für die Gartenbewässerung, verlangen zu können. Die StWS entsprechen so einem offensichtlichen Kundenbedürfnis.

Hausinstallationen dürfen nach wie vor nur Installationsfirmen und Personen ausführen, welche die Fachkundigkeit nachweisen können. Diese wird nach den Richtlinien des SVGW geprüft und bei einem positiven Resultat wird durch die StWS eine Installationsbewilligung erteilt. Die Arbeiten unterliegen im Sinne der Qualitätssicherung wie bisher der Installationskontrolle durch die StWS.

2.3 Lieferverhältnis und Gebühren

Die Wasserabgabe an die Kundinnen und Kunden erfolgt nach Massgabe der entsprechenden Verordnung und neu auch entsprechend dem Versorgungsauftrag der Stadt Schaffhausen an die StWS. Die Wasserqualität hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen. Zu weitergehenden Anforderungen, wie z. B. einem konstanten Härtegrad oder Betriebsdruck, können die StWS nicht verpflichtet werden.

Der „Einkauf“ in die Wasserversorgung von Neu- resp. bei Umbauten bleibt bestehen. Die Anschlussgebühr basiert jedoch nicht mehr auf dem Gebäudeversicherungsneuwert resp. dem baulichen Mehrwert gemäss Gebäudeversicherungswert, sondern auf den in der Liegenschaft nach den Leitsätzen des SVGW ermittelten Belastungswerten. Damit wird gewährleistet, dass sich die Anschlussgebühr an der erforderlichen Vorhalteleistung bemisst. Das ist viel plausibler als die heutige Regelung mit dem Gebäudeversicherungswert, welche immer wieder zu erfolglosen Rekursen führt.

Der Wechsel vom Dreistufen- zum Zweistufentarif und die stärkere Gewichtung der effektiv bezogenen Wassermenge sind die wesentlichsten Änderungen zum heute geltenden Tarifsysteem. Der Leistungstarif wird neu zum Leistungspreis und ist, wie bisher, abhängig von der Nennleistung des Wasserzählers. Die heutige Grundgebühr, basierend auf dem Gebäudeversicherungsneuwert, entfällt. Der Mengenpreis entspricht der bezogenen Wassermenge, multipliziert mit dem Preis pro Kubikmeter und bezieht sich unverändert auf den Zählerstand des Wasserzählers. Mit der Reduktion auf nur **eine** fixe Tarifkomponente, den Leistungspreis und den effektiven Wasserverbrauch (Mengenpreis), erhält die verursacherbezogene Tarifkomponente ein grösseres Gewicht, was einerseits die Budgetgenauigkeit der Einnahmen der StWS vermindert, andererseits jedoch den Intentionen des Preisüberwachers entspricht und lenkend auf den haushälterischen Umgang mit Wasser wirkt. Von einer echten Verursachergerechtigkeit kann aber nicht gesprochen werden, beträgt doch der effektive Fixkostenanteil in einer Wasserversorgung mehr als 90 %.

2.4 Schlussbestimmungen

Die Verwaltungskommission der Städtischen Werke Schaffhausen erhält das formelle Recht, in Ergänzung zu den SVGW-Richtlinien, allenfalls Werkvorschriften erlassen zu können. Die Strafkompetenzen und die Bestimmungen über das Inkrafttreten schliessen diesen Abschnitt ab.

3. Rahmentarifordnung Wasser 2009 (RTOW 09)

3.1. Allgemeines

Gemäss Art. 25 lit. c der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat die Rahmentarife für Wasser. Die entsprechenden Beschlüsse unterstehen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum. Auf der Basis des gültigen Rahmentarifs beschliesst die Verwaltungskommission die Tarifordnung Wasser abschliessend (Art. 19 lit. h der Organisationsverordnung für die kommunalen Werke EWS und GWW).

Abgestimmt auf die VW 09 muss auch die Tarifordnung revidiert werden. Gemäss Leistungsauftrag des Grossen Stadtrates an die StWS für die Wasserversorgung sind für die Festlegung der Tarife folgende Punkte zu erfüllen:

Art. 10: Budgetierung und Tarifgestaltung

¹ Die Budgetierung der StWS erfolgt nach den Prinzipien der Globalbudgetierung gemäss Art. 31a des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Schaffhausen. In betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sind für die Wasserversorgung Schaffhausen (WSH) dabei die Grundsätze gemäss Abs. 2 und 3 nachstehend massgebend.

² Die Rahmentarife werden von der Verwaltungskommission der StWS zuhanden des Grossen Stadtrates festgelegt. Sie müssen vom Grossen Stadtrat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 11 der Stadtverfassung. Die Detailtarife für die einzelnen Bezugsgruppen sowie die Rabattstaffeln werden von der Verwaltungskommission auf Antrag der StWS abschliessend bestimmt.

³ Grundsätzlich soll der Betrieb der WSH der StWS nicht gewinnorientiert, sondern lediglich selbsttragend sein. Die Tarife sind unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes so zu gestalten, dass der Free Cashflow (Cashflow nach Abzug der betriebsnotwendigen Investitionen) und der Nettogewinn der WSH nach Deckung sämtlicher Betriebskosten und Konzessionsgebühren, im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv sind und aus dem Free Cashflow mittelfristig die betriebsnotwendigen Investitionen selbst finanziert werden können.

Die per 1. Juli 2007 umgesetzte Tarifrevision TO 07.1 hatte zum Ziel, die seit mehr als 20 Jahren nicht mehr erhöhten Wassertarife um durchschnittlich 14 % anzuheben. Die seit der letzten Tariferhöhung aufgelaufene Teuerung beträgt hingegen fast 50 %. Die mittel- bis langfristige Planrechnung hat jedoch gezeigt, dass bei Vernachlässigung der Teuerung und unter der Annahme eines gleich bleibenden Wasserabsatzes, die erzielten Erträge gemäss TO 07.1

ausreichend sind, um die Wasserversorgung der StWS selbsttragend zu betreiben. Somit soll die neue Tarifrevision TOW 09 für die StWS ertragsneutral ausfallen und das primäre Ziel erfüllen, den Gebäudeversicherungswert als Grundlage für die Berechnung der Anschlussstaxen und der Grundpreise zu eliminieren.

Ebenfalls soll mit der Einführung eines durch den GSR bewilligten "Rahmentarifes" der Verwaltungskommission die Flexibilität eingeräumt werden, die Tarife nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen innerhalb eines vorgegebenen Bandes selber festlegen zu können. Dies unter Einhaltung der gemäss Leistungsauftrag anzustrebenden Eigenwirtschaftlichkeit. Der Rahmentarif selbst wird automatisch der Teuerung angepasst, sofern sich der Teuerungsindex mehr als 3 % gegenüber der letzten Anpassung verändert hat.

3.2. Neue Tarifstruktur

Anstelle der Anschlussstaxe von 5 Promille auf dem Gebäudeversicherungswert bei Neubauten resp. dem baulichen Mehrwert bei Umbauten, wird neu eine Anschlussgebühr je Belastungswert (BW) erhoben. Ein Belastungswert entspricht der Leistung von 0,1 Liter pro Sekunde. Jede Wasserbezugsstelle in einer Liegenschaft hat einen Belastungswert. Ein Spültrog zum Beispiel mit Warm- und Kaltwasser hat vier Belastungswerte, ein WC einen und eine Badewanne acht Belastungswerte. Die Anzahl Belastungswerte von Wasserinstallationen werden durch den SVGW bewirtschaftet und festgelegt. Bei Erweiterungsbauten wird eine zusätzliche Anschlussgebühr nur dann verrechnet, wenn zusätzliche Wasserbezugsstellen installiert wurden, d.h. neue Belastungswerte dazu gekommen sind. Somit entfällt künftig der Einkauf in die Wasserversorgung aufgrund erzielter Mehrwerte durch Gebäudesanierungen oder Umbauten.

Die Summe der Belastungswerte einer Liegenschaft ist auch massgebend für die Festlegung der Grösse/Kapazität des Wasserzählers, und dieser wiederum ergibt ein Mass der durch die StWS vorzuhaltenden Leistung. Diese Leistungsbereitschaft wird in die Grundgebühr eingerechnet. Zweites Element der Grundgebühr sind Kosten, welche durch den Wasserzähler verbrauchsunabhängig verursacht werden: Verzinsung und Abschreibung des Zählers, Ableitung, Rechnungserstellung und Rechnungsversand sowie das Inkasso.

Der Verzicht auf die heutige Grundgebühr auf der Basis des Gebäudeversicherungswertes führt zu Mindereinnahmen von jährlich ca. CHF 1.7 Mio. Diese Mindereinnahmen werden durch zwei Massnahmen kompensiert:

- Erhöhung des alten Leistungspreises für den Wasserzähler um einen Anteil für die Vorhalteleistung in Abhängigkeit der Grösse des Wasserzählers;
- Anpassung des Tarifs pro bezogenen Kubikmeter Trinkwasser.

Unter der Annahme, dass die Absatzmenge konstant bleibt, führt die so gestaltete Tarifrevision für die Werke zu keinen Mehr-/Mindereinnahmen. Aufgrund der geänderten Tarifstruktur bewirkt die RTOW 09, dass Kunden mit geringem Wasserverbrauch günstiger fahren werden. Kunden mit einem grossen Wasserverbrauch hingegen werden aufgrund des höheren Preises pro Kubikmeter mehr belastet.

Die Tarife für spezielle Wasserbezüge (Hydranten, Sprinkleranlagen, etc.) wurden überprüft und dem Aufwand resp. den Anforderungen an die Wasserversorgung entsprechend angepasst. Im Sinne der Kostentransparenz, Verursachergerechtigkeit und der Vermeidung von Quersubventionen zu Lasten der Kundinnen und Kunden gilt dies auch für den Wasserbezug der Einwohnergemeinde für die öffentlichen Brunnen.

3.3. Neue Tarifstruktur fördert den haushälterischen Umgang mit Wasser

Wie bereits erwähnt, bestehen unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Gewichtung der Fixkosten einer Wasserversorgung und dem Anteil der verbrauchsabhängigen Tarifkomponenten. Der SVGW empfiehlt heute eine Grundgebühr, welche mindestens 80 % der Gesamteinnahmen abdeckt, während der Preisüberwacher mit Schreiben vom 10. September 1998 den Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall ultimatив aufgefordert hat, die verbrauchsunabhängigen Gebühren so zu gestalten, dass sie maximal ein Drittel der Kosten decken. Begründung: Andernfalls bestünde kein Anreiz zum sparsamen Umgang mit dem Trinkwasser. In der Folge wurde per 1. Oktober 1999 der Arbeitspreis in Neuhausen am Rheinflall von 65 auf 95 Rappen pro Kubikmeter erhöht. Als Kompensation wurde der Grundpreis von 0,32 auf 0,16 Promille des Gebäudeversicherungswertes reduziert.

Das neue Tarifmodell der Stadt Schaffhausen bietet mit einem Fixkostenanteil (Grundgebühr) von ca. 25 % (alt 34 %) und einem verbrauchsabhängigen Anteil von ca. 75 % (alt 66 %) finanzielle Anreize zur Vermeidung eines übermässigen Wasserverbrauchs. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall beabsichtigt ihre Tarifstrukturen entsprechend der TOW 09 der Stadt Schaffhausen anzugleichen.

3.4 Rahmentarif, Teuerungsanpassung

Die Aufwendungen der StWS für die Wasserversorgung bestehen zu mehr als 90 % aus den der Teuerung unterworfenen Kosten für Personal, Material und Konzession.

Der in der RTOW 09 festgesetzte Rahmentarif für den Mengenpreis wird automatisch der Teuerung angepasst, wenn diese gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 3 % beträgt. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar des Jahres, in welchem die letzte Anpassung erfolgte. Bei dem an die Kunden verrechneten Mengenpreis erfolgt keine automatische Anpassung.

Der in der RTOW 09 festgelegte Rahmentarif für den Mengenpreis inkl. allfälliger Teuerungszuschläge, kann innerhalb eines Bandes von +/- 10 % des neuen Rahmentarifes mit Beschluss der Verwaltungskommission den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Dabei ist speziell dem Art. 10 Abs. 3 des Leistungsauftrags der Städtischen Werke für die Wasserversorgung Rechnung zu tragen.

4. Finanzielle Konsequenzen

Durch die vorliegende Rahmentarifrevision Wasser 2009 (RTOW 09) ergeben sich keine Mehr- oder Mindereinnahmen für die StWS.

5. Stellungnahmen

Die Verwaltungskommission der Städtischen Werke Schaffhausen und die Verwaltungskommission Gas- und Wasserwerk Neuhausen am Rheinfall haben sich an ihrer Sitzung vom 26.10.2007 eingehend mit der VW 09 und der RTOW 09 befasst und diese einstimmig verabschiedet.

Folgende Stellen wurden nach Kenntnissnahme der Vorlage durch den Stadtrat in eine Vernehmlassung einbezogen:

- Städtischer Gewerbeverband: keine materiellen Bemerkungen
- Mieterverband: keine Stellungnahme
- Hauseigentümerverband: keine materiellen Bemerkungen
- Industrievereinigung (Cilag, GF, Merck Eprova, etc.):
materiell: Forderung für einen Spezialpreis für Schaffhauser Industrie. Aus Gleichbehandlungsüberlegungen kann auf diese Forderung jedoch nicht eingetreten werden.
Diverse redaktionelle Bemerkungen, welche zum Teil in die neue VW09 übernommen werden konnten.
- Kantonsspital: keine Stellungnahme
- Städtisches Tiefbauamt: keine materiellen Bemerkungen
- Feuerwehr: Erwähnt, dass die neuen Hydrantentarife zu Mehrkosten für die Feuerwehr von 85 % führen. StWSN: Die neuen Tarife entsprechen dem effektiven Aufwand.
- Stadtgärtnerei: keine materiellen Bemerkungen
- Kanton Schaffhausen (Rechtsdienst, Tiefbauamt, Hochbauamt): keine materiellen Bemerkungen

6. Umsetzung

Die In-Kraft-Setzung des VW 09 und die RTOW 09 soll per 1. Januar 2009 erfolgen.

Die Verwaltungskommission beschliesst auf der Basis der RTOW 09 die Tarifordnung Wasser 09 (TOW 09), welche die an die Kunden zu verrechnenden Detailtarife festlegt.

Die im normalen Dezember-Turnus 2008 erfassten Stände der Wasserzähler werden nach den alten, die ab Januar 2009 bei den Grosskunden resp. im Juni-Turnus 2009 abgelesenen Werte, nach der TOW 09 verrechnet.

Für die Umsetzung der neuen Berechnung der Anschlussstaxen gilt: Erfolgt die Schlusskontrolle der Wasserinstallation durch die Qualitätssicherung der StWS vor dem 1. Januar 2009, wird die alte Anschlussgebühr auf der Basis des Gebäudeversicherungswertes resp. des baulichen Mehrwertes verrechnet. Bei Installationskontrollen ab dem 1. Januar 2009 gilt die neue Anschlussgebühr gemäss den Belastungswerten.

7. Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Stadtrates vom 21. Oktober 2008 betreffend die Verordnung über die Abgabe von Wasser 2009 (VW 09) und die Rahmentarifordnung Wasser 2009 (RTOW 09).
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Verordnung über die Wasserabgabe (VW 09) der Städtischen Werke Schaffhausen.
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Rahmentarifordnung Wasser 2009 (RTOW 09) für die Wasserversorgung der Städtischen Werke Schaffhausen.
4. Ziff. 2 und 3 dieses Beschlusses werden nach Art. 11 Abs. 1 lit. g und i der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantons (*evtl.: rückwirkend*) auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber

Anhang:

1. Verordnung über die Wasserabgabe 2009 (VW 09)
2. Rahmentarifordnung Wasser 2009 (RTOW 09)
3. Zusammenstellung der Mehr-/Mindereinnahmen§